

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
für
freie Mitarbeiter
(Solo Expert)**

Stand: April 2023
Version 5

Präambel

Die task2vendor GmbH, Am Buschkamp 2, 42549 Velbert (nachfolgend: „**PLATFORM PROVIDER**“) betreibt unter der Internetseite www.task2vendor.de die Beratungsplattform „ASK-THE-EXPERTS“ (nachfolgend: „**ATE PLATFORM**“).

Die ATE PLATFORM ermöglicht es natürlichen Personen als selbständiges Unternehmen (nachfolgend: „**SOLO EXPERT**“) auf Anfragen von ratsuchenden Unternehmen (nachfolgend: „**SEEKING ENTERPRISE**“) bzw. deren Mitarbeitern (nachfolgend „**SEEKER**“) zu bestimmten Fachbereichen eigenständig aufgrund eigener Erfahrungen und Kenntnisse zu Problemstellungen oder Beratungen durchzuführen. Der PLATFORM PROVIDER ist daran interessiert, die langjährigen Kenntnisse und Erfahrungen des SOLO EXPERT zu nutzen und diesen mit der Durchführung solcher Beratungen zu beauftragen. Der SOLO EXPERT soll dabei als selbständiger Unternehmer und freier Mitarbeiter für und im Auftrag des PLATFORM PROVIDERS gegen Entgelt Beratungen bei dem SEEKING ENTERPRISE durchführen. Der PLATFORM PROVIDER stellt dem SOLO EXPERT dabei für die Beratungstätigkeit mit der ATE PLATFORM die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung.

Die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung zwischen SOLO EXPERT und PLATFORM PROVIDER (nachfolgend gemeinsam: „**VERTRAGSPARTEIEN**“ / jeweils einzeln „**VERTRAGSPARTEI**“) wird in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt (nachfolgend: „**AGB**“):

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB gelten für alle Leistungsbeziehungen zwischen PLATFORM PROVIDER und SOLO EXPERT sowie Leistungen und Funktionen auf der ATE PLATFORM.
- 1.2 Diese AGB gelten nicht für Personen, soweit sie als Verbraucher i.S.v. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzusehen sind.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des SOLO EXPERT werden vom PLATFORM PROVIDER nicht anerkannt, sofern und soweit dieser nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2

Erwerb einer PLATFORM MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM nach diesen AGB, ist eine gültige Mitgliedschaft erforderlich, welche durch einen Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN begründet wird (nachfolgend: „**PLATFORM MITGLIEDSCHAFT**“).
- 2.2 Zum Erwerb der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT muss ein entsprechender Antrag auf der ATE PLATFORM gestellt werden. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen, welche im Zeitpunkt der Stellung des Antrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit im Sinne von § 14 BGB handeln. Für die Antragstellung wird vom PLATFORM PROVIDER ein elektronisches Antragsformular auf der ATE PLATFORM zur Verfügung gestellt, in welchem die für den Antrag erforderlichen Angaben vorzunehmen sind. Die Angaben müssen vollständig und richtig mitgeteilt werden und sind während des Bestehens der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 2.3 Auf den Antrag hin schickt der PLATFORM PROVIDER dem Antragssteller eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher der gestellte Antrag nochmals dargestellt wird und welchen er über die Druckfunktion des E-Mail-Programms ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass der Antrag auf die PLATFORM MITGLIEDSCHAFT beim PLATFORM PROVIDER eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag über die PLATFORM MITGLIEDSCHAFT kommt erst durch die Abgabe einer gesonderten Annahmeerklärung durch den PLATFORM PROVIDER zustande.

§ 3

Inhalt der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT und Verfügbarkeit

- 3.1 Mit Erwerb der kostenfreien PLATFORM MITGLIEDSCHAFT ist der SOLO EXPERT berechtigt, auf der ATE PLATFORM für den PLATFORM PROVIDER Beratungsleistungen nach § 6 dieser AGB zu erbringen. Der PLATFORM PROVIDER stellt dem SOLO EXPERT zu diesem Zweck die erforderlichen technischen und administrativen Leistungen und Funktionen über die ATE PLATFORM zur Verfügung.
- 3.2 Der PLATFORM PROVIDER ist bestrebt, die technischen und administrativen Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM stetig zu verbessern und ist insoweit zu einer entsprechenden Anpassung berechtigt. Der PLATFORM PROVIDER informiert den SOLO EPXERT erforderlichenfalls über solche Anpassungen.
- 3.3 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich, die Leistungen und Funktionen der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT für den SOLO EXPERT auf der ATE PLATFORM

verfügbar zu halten. Diese Verpflichtung des PLATFORM PROVIDER besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Der PLATFORM PROVIDER schränkt seine Leistungen zeitweilig ein, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. Der PLATFORM PROVIDER berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen des SOLO EXPERT, wie z.B. durch Erteilen von Vorabinformationen.

§ 4

BESCHRÄNKUNGEN der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT

4.1 PLATFORM PROVIDER kann die Möglichkeit des SOLO EXPERT im Rahmen der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT Beratungsleistungen nach § 6 dieser AGB zu erbringen vollständig oder teilweise zeitweise einschränken (nachfolgend: „**BESCHRÄNKUNGEN**“). Bei der Verhängung von **BESCHRÄNKUNGEN** sind die berechtigten Interessen des SOLO EXPERT zu berücksichtigen. **BESCHRÄNKUNGEN** der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT kann der PLATFORM PROVIDER vornehmen, wenn

- der COMPLIANCE FAKTOR nach Ziffer 12.1 dieser AGB einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet oder
- Gründe vorliegen, die den PLATFORM PROVIDER zur Kündigung der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT aus wichtigem Grund berechtigten würden,

wobei die Möglichkeit der Kündigung unberührt bleibt.

4.2 Dem SOLO EXPERT steht gegen **BESCHRÄNKUNGEN** ein Recht auf Beschwerde zu (nachfolgend: „**BESCHWERDE**“). Die Erhebung der **BESCHWERDE** hemmt die Wirkung der **BESCHRÄNKUNGEN** nicht. Die **BESCHWERDE** ist unverzüglich, spätestens nach dem Ablauf von 7 Werktagen ab Vornahme der **BESCHRÄNKUNGEN** einzulegen. Ist die **BESCHWERDE** begründet, so schafft der PLATFORM PROVIDER in diesem Umfang Abhilfe.

§ 5

NUTZERKONTO

5.1 Stellt der PLATFORM PROVIDER dem SOLO EXPERT ein Nutzerkonto auf der ATE PLATFORM zur Verfügung (nachfolgend: „**NUTZERKONTO**“), gelten für die Nutzung die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts (§ 5). Ein **NUTZERKONTO** ist für die Erbringung von **BERATUNGSLEISTUNGEN** nach § 6 dieser AGB erforderlich.

5.2 Für die erfolgreiche Einrichtung eines **NUTZERKONTO**s sind die Angabe einer funktionsfähigen E-Mail-Adresse sowie eines individuellen Passwortes erforderlich.

Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der PLATFORM PROVIDER ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben gegebenenfalls zu überprüfen. Der SOLO EXPERT ist im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung an der Überprüfung verpflichtet. Nach der Eingabe der erforderlichen Daten und deren anschließender Bestätigung, wird im Anschluss ein Aktivierungslink vom PLATFORM PROVIDER an die angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Mit Anwählen des Aktivierungslinks wird die Registrierung des NUTZERKONTOs abgeschlossen und dieses mit den entsprechenden Angaben angelegt. Benutzernamen und Passwort können nachträglich geändert werden.

- 5.3 Das NUTZERKONTO darf nur durch den SOLO EXPERT und nur zum Zwecke der Erfüllung von Verpflichtungen nach diesen AGB oder anderweitigen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN bestehenden vertraglichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der ATE PLATFORM genutzt werden. Für sonstige Zwecke ist eine Nutzung nur dann gestattet, wenn dies anderweitig vertraglich bestimmt ist oder der PLATFORM PROVIDER einer solchen Nutzung zugestimmt hat.
- 5.4 Dem SOLO EXPERT ist es gestattet, weitere Nutzerkonten, die er in anderer Funktion auf der ATE PLATFORM unterhält, insoweit fortzuführen. Der SOLO EXPERT ist allerdings verpflichtet, ausschließlich das nach diesem Abschnitt (§ 5) eingerichtete NUTZERKONTO für eine Leistungserbringung nach diesen AGB zu verwenden.
- 5.5 Der SOLO EXPERT ist verpflichtet, sein NUTZERKONTO gegen unbefugte Fremdzugriffe zu schützen. Er hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass ein sicheres Passwort für das NUTZERKONTO gewählt und dieses ebenfalls zugriffssicher aufbewahrt wird. Besteht der begründete und dringende Verdacht, dass auf das NUTZERKONTO von Dritten unbefugt zugegriffen wurde oder werden kann, ist der PLATFORM PROVIDER über diesen Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 5.6 Der SOLO EXPERT kann ein NUTZERKONTO jederzeit abmelden. Durch die Abmeldung wird das NUTZERKONTO zunächst deaktiviert. Sobald nach Deaktivierung die laufenden Vorgänge, insbesondere etwaige Abrechnungen nach diesen AGB, durchgeführt wurden, wird das NUTZERKONTO unwiderruflich aus der Datenbank gelöscht und ist für dem SOLO EXPERT nicht mehr zugänglich. Eine Deaktivierung und Löschung erfolgt auch dann, wenn die zugrundeliegende PLATFORM MITGLIEDSCHAFT nicht mehr besteht.
- 5.7 Der PLATFORM PROVIDER kann ein NUTZERKONTO zeitweise sperren oder löschen, wenn der SOLO EXPERT auch nach vorherigem Hinweis wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB, Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM oder gesetzliche Verbote verstößt. Die Möglichkeit der Kündigung der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 6

BERATUNGSLEISTUNGEN auf Grundlage von EINZELVERTRÄGEN

- 6.1 Der SOLO EXPERT ist aufgrund einer PLATFORM MITGLIEDSCHAFT und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB dazu berechtigt, für den PLATFORM PROVIDER Beratungsleistungen gegen Entgelt auf Anfragen von SEEKERn / SEEKING ENTERPRISE über die ATE PLATFORM durchzuführen (nachfolgend: „**BERATUNGSLEISTUNG**“/ **BERATUNGSLEISTUNGEN**“). Der SOLO EXPERT erbringt die BERATUNGSLEISTUNGEN an den PLATFORM PROVIDER im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer.
- 6.2 Zur Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG wird der SOLO EXPERT durch einen gesonderten Dienstleistungsvertrag mit dem PLATFORM PROVIDER, der zwischen den VERTRAGSPARTEIEN abgeschlossen wird, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB berechtigt und verpflichtet (nachfolgend: „**EINZELVERTRAG**“ / „**EINZELVERTRÄGE**“).
- 6.3 Das Zustandekommen eines EINZELVERTRAGs wird unter § 7 dieser AGB geregelt. Regelungen über den Inhalt und der Durchführung eines EINZELVERTRAGs sind unter §§ 8 und 9 dieser AGB festgehalten. Möglichkeit und Folgen von Abbrüchen von Beratungstätigkeiten im Rahmen eines EINZELVERTRAGs sind unter § 10 dieser AGB geregelt.

§ 7

Zustandekommen eines EINZELVERTRAGs über BERATUNGSLEISTUNGEN

- 7.1 Der SOLO EXPERT erhält vom PLATFORM PROVIDER Informationen über Anfragen auf Beratungen eines SEEKERs auf der ATE PLATFORM, die für die vom SOLO EXPERT bestimmten Beratungsbereiche geeignet sind (nachfolgend: „**ANFRAGE**“/ „**ANFRAGEN**“). Der PLATFORM PROVIDER wird die ANFRAGE derart gestalten, dass diese die notwendigen Informationen, insbesondere Anlass der Anfrage, Kontext, Hintergrund und Erwartungen des Fragestellers an die Beratung, erkennen lassen. Er wird dem SOLO EXPERT auch geeignete technische Möglichkeiten über die ATE PLATFORM zur Verfügung stellen, ANFRAGEN zu evaluieren, insbesondere persönlichen Kontakt mit dem SEEKER aufzunehmen und weitere Hintergründe zur ANFRAGE zu erhalten.
- 7.2 Der SOLO EXPERT kann auf eine ANFRAGE hin gegenüber dem PLATFORM PROVIDER ein Angebot zur Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG machen (nachfolgend: „**ANGEBOT**“). Ein ordnungsgemäßes ANGEBOT hat mindestens Folgendes zu enthalten:
- 7.2.1 Angaben zum inhaltlichen Umfang der Beratung sowie zu deren Durchführung;

- 7.2.2 die finanziellen Konditionen unter denen der SOLO EXPERT die BERATUNGSLEISTUNG erbringen möchte, insbesondere die Höhe der für die Erbringung der BERATUNGSLEISTUNG geforderte Vergütung;
- 7.2.3 der geschätzte Maximalaufwand.

Der PLATFORM PROVIDER unterstützt den SOLO EXPERT erforderlichenfalls auf dessen Anfrage bei der Erstellung eines ANGBOTS im Rahmen des Zumutbaren.

- 7.3 Der SOLO EXPERT ist nicht dazu verpflichtet, ein ANGBOT auf eine ANFRAGE hin abzugeben.
- 7.4 Der EINZELVERTRAG zwischen SOLO EXPERT und PLATFORM PROVIDER kommt in dem Zeitpunkt zustande, in welchem der PLATFORM PROVIDER ein ANGBOT über eine BERATUNGSLEISTUNG des SOLO EXPERT annimmt. Die Annahme wird durch eine entsprechende Mitteilung des PLATFORM PROVIDERS an den SOLO EXPERT erklärt. Der PLATFORM PROVIDER kann die Annahme gegenüber dem SOLO EXPERT innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des ANGBOTS erklären.
- 7.5 Der PLATFORM PROVIDER kann ein ANGBOT, welches insbesondere die erforderlichen Mindestvoraussetzungen nach Ziffer 7.2 nicht erfüllt, ablehnen.

§ 8

Inhalt des EINZELVERTRAGS über BERATUNGSLEISTUNGEN

- 8.1 Der EINZELVERTRAG kommt mit Annahme durch den PLATFORM PROVIDER mit dem Inhalt des ANGBOTS des SOLO EXPERTS zustande. Der SOLO EXPERT ist mit dessen Abschluss verpflichtet, die im ANGBOT bezeichnete BERATUNGSLEISTUNG gegenüber dem Steller der ANFRAGE vorzunehmen.
- 8.2 Mit Zustandekommen eines EINZELVERTRAGS ergeben sich die weiteren Rechte und Pflichten zwischen den VERTRAGSPARTEIEN jeweils aus den Bestimmungen unter §§ 6 bis 17 dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Abgabe des ANGBOTS gültigen Fassung einschließlich zugehöriger Anlagen.

§ 9

Bestimmungen zur Durchführung von BERATUNGSLEISTUNGEN

- 9.1 Der SOLO EXPERT ist grundsätzlich verpflichtet, eine BERATUNGSLEISTUNG höchstpersönlich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des PLATFORM PROVIDER. Der PLATFORM PROVIDER wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn berechnete Interessen des PLATFORM PROVIDER beeinträchtigt sind. Berechnete Interessen des PLATFORM PROVIDER sind vor allem dann beeinträchtigt, wenn die vom SOLO EXPERT eingesetzten Mitarbeiter nicht über die

erforderlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen verfügen, die für die effiziente und erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben gemäß EINZELVERTRAG erforderlich sind. Sofern der SOLO EXPERT eigene Mitarbeiter einsetzt, stehen diese ausschließlich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum SOLO EXPERT.

- 9.2 Der SOLO EXPERT verpflichtet sich, eine Beratung im Rahmen eines EINZELVERTRAGs nach branchenüblichen Standards sowie sorgfältig und Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Er verpflichtet sich dabei nur zu solchen Aspekten zu beraten, zu welchen er aufgrund seiner Ausbildung oder beruflichen Qualifikation ausreichende Fachkenntnisse verfügt. Der SOLO EXPERT muss andernfalls in der Beratung mitteilen, dass eine Aussage nicht als Rat mitgeteilt wird.
- 9.3 Der SOLO EXPERT ist verpflichtet, bei der Durchführung einer Beratung, die allgemeinen rechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere Strafgesetze und Bestimmungen zum Wettbewerbsrecht zu beachten.
- 9.4 Der PLATFORM PROVIDER stellt allgemeine Verhaltensregeln zum Umgang von Nutzern im Rahmen einer Beratung für die ATE PLATFORM auf. Diese werden dem SOLO EXPERT über die ATE PLATFORM zugänglich gemacht. Der SOLO EXPERT ist verpflichtet sich, diese Vorgaben einzuhalten. Der PLATFORM PROVIDER wird auch die übrigen Nutzer der ATE PLATFORM zur Einhaltung verpflichten.
- 9.5 Die Tage, die Zeiteinteilung an diesen Tagen und den Ort seiner Tätigkeit wird der SOLO EXPERT im Rahmen der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN selbst in der Weise frei festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner Tätigkeit für den PLATFORM PROVIDER und bei der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN nach einem EINZELVERTRAG erzielt wird.
- 9.6 Der SOLO EXPERT unterliegt bei der Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG keinen inhaltlichen Weisungen des PLATFORM PROVIDER. Er ist in der Gestaltung einer Beratung bei der Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG frei.
- 9.7 Der SOLO EXPERT kann unabhängig von jeweiligen EINZELVERTRÄGEN anderen Beschäftigungen nachgehen und insbesondere weitere Auftraggeber haben, sofern seine nach diesem ABG oder der jeweiligen EINZELVERTRÄGE geschuldete BERATUNGSLEISTUNG hierdurch in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- 9.8 Die Leistung des SOLO EXPERT an den PLATFORM PROVIDER gilt als erbracht, sobald der SEEKER die Beratung im Kurzberatungsbereich beendet hat. Der PLATFORM PROVIDER wird das SEEKING ENTERPRISE dabei verpflichten, die KURZBERATUNG innerhalb des gleichen Abschlusstags zu beenden und nach den für die ATE PLATFORM festgelegten Verfahren und Kriterien zu bewerten. Sind nach Abschlusstag der Beratung 15 Tage vergangen, gilt die Leistung nach Ziff. 9.8

spätestens als erbracht, wenn die Beratung bis dahin noch nicht vom SEEKER beendet wurde.

- 9.9 Der PLATFORM PROVIDER wird das SEEKING ENTERPRISE dazu verpflichtet, dass in Fällen, in welchen eine Beratung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen beendet wird, der SEEKER den Helpdesk des PLATFORM PROVIDERs bis zum Ende des 10. Tages über eine längere Beratungsdauer zu informieren hat. Der PLATFORM PROVIDER wird den SOLO EXPERT über die Vorgänge in Kenntnis setzen.

§ 10

ABBRUCH von Beratungen

- 10.1 Der SOLO EXPERT kann eine Beratung, welche er im Rahmen eines EINZELVERTRAGs vorzunehmen verpflichtet ist, vorzeitig abubrechen (nachfolgend: „**ABBRUCH**“).
- 10.2 Der ABBRUCH muss über die Funktionseinrichtungen der ATE PLATFORM vorgenommen werden. Ein ABBRUCH einer Beratung durch den SOLO EXPERT ist in folgenden Fällen jederzeit zulässig und berechtigt:
- **NETIQUETTE:** Der SEEKER verstößt im Verhalten und / oder der Kommunikation gegen die Grundsätze der angemessenen Kommunikation der ATE PLATFORM oder gegen gesetzliche Verbote und Strafgesetze, insbesondere in Form von Beleidigung, Nötigung oder Erpressung.
 - **HIRING:** Das SEEKING ENTERPRISE hat versucht, den SOLO EXPERT abzuwerben.
 - **KEINE REAKTION:** Der SEEKER reagiert nicht mehr auf die Kommunikation des SOLO EXPERT. Als Nachweis dessen gilt der Umstand, dass der SOLO EXPERT den SEEKER im Kurzberatungs-Chat der ATE PLATFORM um eine Rückmeldung bittet, dieser aber innerhalb von 48 Stunden mit keiner Antwort reagiert.
 - **BRAUCHE FOLGEAUFTRAG:** Die KURZBERATUNG übersteigt den vereinbarten MAXIMALAUFWAND, sodass eine Folgeauftrag vereinbart werden muss.
- 10.3 Der SOLO EXPERT hat den Nachweis über die Berechtigung eines ABBRUCHs zu erbringen.
- 10.4 Ist der ABBRUCH durch den SOLO EXPERT nach diesem Abschnitt (§ 10) berechtigt gewesen, so erhält dieser die vereinbarte Vergütung nach § 13 sowie die Bestbewertung nach § 12 dieser AGB.

- 10.5 Bricht ein SEEKER eine Beratung mit dem SOLO EXPERT ab, weil der SOLO EXPERT die Beratung als Verkaufsgespräch nutzt und sich nicht der Fragestellung des SEKERs widmet (**SALESTALKING**) oder der SOLO EXPERT nicht das hält, was er im ANGEBOT versprochen hat oder seinerseits gegen die NETIQUETTE verstößt, insbesondere gegen Ziffern 9.2 bis 9.4 dieser AGB, so entfällt der Vergütungsanspruch nach § 13 dieser AGB. Der PLATFORM PROVIDER wird dem SOLO EXPERT in diesen Fällen über die Hintergründe informieren und soweit möglich und erforderlich Erkundigungen beim SEEKER anstellen. Sollte der SEEKER nach Maßgabe von Ziffer 10.5 grundlos die Beratung abgebrochen haben, so gilt Ziffer 10.4 entsprechend. Andernfalls entfällt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung des SOLO EXPERT nach § 13 dieser AGB.

§ 11

Rechte an Arbeitsergebnissen

- 11.1 Der SOLO EXPERT überträgt dem PLATFORM PROVIDER sämtliche Rechte sowie die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle etwaigen urheberrechtsfähigen oder sonst nach Marken-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht oder irgendeinem anderen Schutzrecht schutzfähigen Ergebnisse, die der SOLO EXPERT bei der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN im Rahmen von EINZELVERTRÄGEN erstellt und welche einen Bezug zu dieser Tätigkeit haben. Die Übertragung erfolgt bereits im Zeitpunkt der Entstehung der vorgenannten Schutzrechte und ist mit dem HONORAR nach § 13 dieser AGB vollständig abgegolten.

§ 12

BEWERTUNGEN und COMPLIANCE FAKTOR

- 12.1 Eine BERATUNGSLEISTUNG des SOLO EXPERTs wird von dem SEEKING ENTERPRISE beziehungsweise dessen SEEKER auf seine Qualität hin bewertet (nachfolgend: „**BEWERTUNG / BEWERTUNGEN**“). BEWERTUNGEN erfolgen nur, sofern eine BERATUNGSLEISTUNG nach Maßgabe von Ziffer 9.8 dieser AGB erbracht wurde. Auf Grundlage der BEWERTUNGEN wird ein Durchschnittswert ermittelt („**COMPLIANCE FAKTOR**“).
- 12.2 Der PLATFORM PROVIDER stellt die erforderlichen Informationen zum Verfahren und Vorgaben zur Erstellung einer BEWERTUNG für eine BERATUNGSLEISTUNG, die Ermittlung des COMPLIANCE FAKTORs, die Auswertung und Folgen einer BEWERTUNGEN auf der ATE PLATFORM zur Verfügung. Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht die Einsichtnahme des COMPLIANCE FAKTORs des SOLO EXPERT für den Bereich (Gebiet und Kanal), in welchem der SOLO EXPERT Beratungen vornehmen möchte

- 12.3 Der PLATFORM PROVIDER wird ein SEEKING ENTERPRISE dazu verpflichten, die BEWERTUNGEN wahrheitsgemäß und unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit durch die eigenen SEEKER vornehmen zu lassen.

§ 13 HONORAR

- 13.1 Der SOLO EXPERT erhält jeweils nach Abschluss eines EINZELVERTRAGs für die Durchführung der nach diesem geschuldeten BERATUNGSLEISTUNG von dem PLATFORM PROVIDER eine einmalige Vergütung nach Maßgabe dieses Abschnitts (nachfolgend: „**HONORAR**“ / „**HONORARE**“). Der Anspruch auf das HONORAR wird jeweils nach Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG nach Maßgabe von Ziffern 9.8 dieser AGB fällig. Mit dem HONORAR sind alle dem SOLO EXPERT aus der Erfüllung seiner Aufgaben und der Durchführung EINZELVERTRAGs entstandenen Kosten abgegolten. Die Zahlung des HONORARs erfolgt auf das vom SOLO EXPERT angegebene Konto.
- 13.2 Die Höhe des HONORARs ergibt sich aus der im ANGEBOT vom SOLO EXPERT angegebenen Höhe der Vergütung (Ziffer 7.2.1 dieser AGB).
- 13.3 Das HONORAR wird vom PLATFORM PROVIDER ohne Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gezahlt; der SOLO EXPERT muss etwaige Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Abgaben selbst abführen. Das HONORAR wird zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer gezahlt, wenn und soweit die im Rahmen des EINZELVERTRAGs erbrachten BERATUNGSLEISTUNGEN des SOLO EXPERT umsatzsteuerpflichtig sind und sofern der SOLO EXPERT eine ordnungsgemäße Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes („UstG“) stellt. Stellt sich heraus, dass die Leistungen des SOLO EXPERT nicht umsatzsteuerpflichtig sind, hat der SOLO EXPERT dem PLATFORM PROVIDER die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer unverzüglich zu erstatten.
- 13.4 Der SOLO EXPERT ist für die Entrichtung der Steuer auf seine Einkünfte aus den EINZELVERTRÄGEN selbst verantwortlich und wird dem PLATFORM PROVIDER eine etwaig von ihm entrichtete Lohnsteuer erstatten sowie den PLATFORM PROVIDER auf deren Verlangen von jedweder lohnsteuerlichen Haftung freistellen, nach Wahl des PLATFORM PROVIDERs durch Zahlung an den PLATFORM PROVIDER oder an das Finanzamt.
- 13.5 Die Zahlung durch den PLATFORM PROVIDER erfolgt in Form einer Sammelgutschrift. Die Sammelgutschrift erfolgt für alle innerhalb eines Kalendermonates fällig gewordenen HONORARE. Die Gutschrift erfolgt 10 Tage nach Ablauf dieses Kalendermonats.
- 13.6 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht dem SOLO EXPERT die Einsichtnahme in Unterlagen über die entsprechenden Rechnungen und Gutschriften. Er wird den SOLO EXPERT über diese entsprechend informieren („BILLING E-MAIL“).

§ 14

ATE PLATFORM und Einsatz von KONFERENZSYSTEMEN

- 14.1 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht und gewährleistet im Rahmen der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT den Zugriff durch den SOLO EXPERT auf die ATE PLATFORM und deren Leistungen und Funktionen über das Internet nach Maßgabe dieses Abschnitts (§ 14).
- 14.2 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich unbeschadet anderweitiger, insbesondere datenschutz- und/oder geheimnisschutzrechtlicher Verpflichtungen, darum, für geeignete und erforderliche Schutzmaßnahmen auf der ATE PLATFORM zu sorgen. Der SOLO EXPERT ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, den PLATFORM PROVIDER bei der Sicherstellung derartiger Maßnahmen zu unterstützen.
- 14.3 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht zum Zwecke der Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG den Einsatz externer Kommunikationsmittel zu Video- und/oder Tonübertragungen sowie das Verschicken von Textnachrichten (nachfolgend: „**KONFERENZSYSTEM**“/ „**KONFERENZSYSTEME**“) über die ATE PLATFORM.
- 14.4 Der PLATFORM PROVIDER selbst stellt über die ATE PLATFORM keine eigenen Anwendungen für KONFERENZSYSTEME zur Verfügung. Er ermöglicht lediglich die Anbindungsmöglichkeit von KONFERENZSYSTEMEN, beispielsweise die ordnungsgemäße Verschickung von Einladungsmitteilungen. Für die Auswahl eines KONFERENZSYSTEMS ist nach Maßgabe dieses Abschnitts (§ 14) ausschließlich der SOLO EXPERT zuständig.
- 14.5 Sofern und soweit ein SEEKING ENTERPRISE ein KONFERENZSYSTEM zur Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG vorgibt, ist der SOLO EXPERT verpflichtet, dieses bei Erbringung der BERATUNGSLEISTUNG zu verwenden. Eine Verweigerung darf nur nach vorheriger Mitteilung gegenüber dem PLATFORM PROVIDER und mit dessen Zustimmung erfolgen. Die Bestimmungen nach § 15 dieser AGB bleiben im Übrigen unberührt.
- 14.6 Besteht keine Vorgabe des SEEKING ENTERPRISE nach Ziffer 14.5, so kann der SOLO EXPERT ein KONFERENZSYSTEM zur Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG ENTERPRISE auswählen, welches aus seiner Sicht geeignet ist und zu deren Nutzung er die gegebenenfalls erforderlichen Nutzungsrechte besitzt. Der SOLO EXPERT darf allerdings nur solche KONFERENZSYSTEME einsetzen, welche den Anforderungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie geheimhaltungsbedürftigen Informationen nach § 15 dieser AGB entsprechen. Bestehen Zweifel, ob das vom SOLO EXPERT ausgewählte KONFERENZSYSTEM über die ATE-PLATFORM ordnungsgemäß

genutzt werden kann, so hat der SOLO EXPERT vor Verwendung den PLATFORM PROVIDER hinzuzuziehen.

§ 15

Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vertraulichkeit

- 15.1 Die VERTAGSPARTEIEN treffen zwecks Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben besondere Bestimmungen unter **ANLAGE 1** („*Bestimmene datenschutzrechtliche Bestimmungen und Datenschutzhinweise (SOLO EXPERT)*“).
- 15.2 Dem PLATFORM PROVIDER steht aus gesetzlichen Gründen nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) gegenüber dem SOLO EXPERT in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener im Zusammenhang mit der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN im Rahmen eines EINZELVERTRAGS ein Weisungsrecht zu.
- 15.3 Der SOLO EXPERT verpflichtet sich nach Maßgabe von **ANLAGE 2** („*Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit (SOLO EXPERT)*“) zur Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf die im Rahmen der Tätigkeit für den PLATFORM PROVIDER verarbeiteten personenbezogenen Daten.
- 15.4 Der SOLO EXPERT verpflichtet sich ferner nach Maßgabe von **ANLAGE 3** („*Bestimmungen zur Geheimhaltung (SOLO EXPERT)*“) zur Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf vertrauliche Informationen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

§ 16

Freistellung

- 16.1 Der SOLO EXPERT stellt den PLATFORM PROVIDER von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die Dritte gegenüber dem PLATFORM PROVIDER wegen Rechtsverletzungen, welche auf der Einstellung von Angaben, Inhalten oder Bewertungen im Rahmen der Nutzung der ATE PLATFORM und der ergänzenden Leistungen durch den SOLO EXPERT beruhen, geltend machen. Der SOLO EXPERT übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) in gesetzlicher Höhe, die dem PLATFORM PROVIDER entstehen.
- 16.2 Ein Freistellungsanspruch nach diesem Abschnitt (§16) besteht nicht, wenn die Rechtsverletzung auf Umständen beruht, welche von dem SOLO EXPERT nicht zu vertreten sind.

§ 17

Haftung

- 17.1 Der PLATFORM PROVIDER haftet unbeschränkt:

- Bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- im Rahmen einer vom PLATFORM PROVIDER ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Partei regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen (**Kardinalpflicht**), jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR je Schadensfall. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, welche keine Kardinalpflicht darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- Nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist die Haftung des PLATFORM PROVIDERs ausgeschlossen.

- 17.2 Soweit eine Haftung für Datenverlust in Betracht kommt, ist diese bei leicht fahrlässigem Verhalten beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der auch bei ordnungsgemäßen, regelmäßigen und gefahrensprechenden Datensicherungsmaßnahmen angefallen wäre. Dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von dem PLATFORM PROVIDER zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich.
- 17.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 17.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Aufwendungsersatzansprüche.
- 17.5 Die Bestimmungen dieses Abschnitts (§ 17) gelten für alle nach Maßgabe dieser AGB zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vereinbarten Bestimmungen.

§ 18

Vertragslaufzeit und Beendigung der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT

- 18.1 Die PLATFORM MITGLIEDSCHAFT besteht auf unbestimmte Zeit. Sie endet in dem Zeitpunkt, in welchem der Vertrag über die PLATFORM MITGLIEDSCHAFT gekündigt wird.
- 18.2 Die PLATFORM MITGLIEDSCHAFT kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch den SOLO EXPERT gekündigt werden. Die Kündigung wird im Zeitpunkt des Zugangs beim PLATFORM PROVIDER wirksam.

- 18.3 Der PLATFORM PROVIDER kann die PLATFORM MITGLIEDSCHAFT mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats wirksam.
- 18.4 Eine Kündigung aus den vorstehend bezeichneten Gründen ist entweder schriftlich oder in Textform zu erklären. Ist eine Kündigungserklärung durch den SOLO EXPERT in Textform abzugeben genügt es, wenn die Erklärung als E-Mail an die nachfolgende E-Mail-Adresse verschickt wird und zugeht: help@task2vendor.de.
- 18.5 Das Recht zur Kündigung der PLATFORM MITGLIEDSCHAFT nach Maßgabe von § 314 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 19.1 Änderungen dieser AGB oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 19.2 Diese AGB geben sämtliche Vereinbarungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vollständig und abschließend wieder. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden haben die VERTRAGSPARTEIEN nicht getroffen.
- 19.3 Für die AGB und alle unter diesen geschlossenen Verträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 19.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen AGB.